

Wien, 05. November 2014

Sehr geehrte Frau Bildungsministerin Heinisch-Hosek!

Betreffend Ihrer gestrigen Aussage „Sonderschule widerspricht nicht UNO-Konvention“ im ORF gibt der Verein ‚Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen – Integration Wien‘ folgende Stellungnahme ab:

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen geht **unmissverständlich** von einem **inklusiven Bildungssystem für alle Menschen** von der frühkindlichen Bildung bis hin zum lebenslangen Lernen aus. Insbesondere mit der Staatenprüfung am 2. und 3. September 2013 wird diesbezüglich von der UNO zum Ausdruck gebracht:

„40. Das Komitee ist besorgt, dass die Fortschritte in Richtung inklusiver Bildung in Österreich stagnieren. Das Komitee nimmt mit Besorgnis Berichte zur Kenntnis, die darauf hinweisen, dass die Anzahl von Kindern in Sonderschulen ansteigt und dass unzureichende Anstrengungen unternommen wurden, um inklusive Bildung von Kindern mit Behinderungen zu unterstützen. Es stellt ferner fest, dass einige Verwirrung über inklusive Bildung und integrative Bildung besteht. Das Komitee lobt jedoch die Einrichtung von inklusiven Bildungsmodellen in mehreren Ländern.“
... 43. Das Komitee empfiehlt, dass größere Anstrengungen unternommen werden, um Schüler und Schülerinnen mit Behinderungen in allen Bereichen der inklusiven Bildung vom Kindergarten bis zur Sekundarstufe zu unterstützen. Insbesondere empfiehlt es dem Vertragsstaat sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kinder mit Behinderungen und ihre repräsentativen Organisationen, in die alltägliche Umsetzung inklusiver Bildungsmodelle, die in mehreren Ländern eingeführt wurden, eingebunden werden. Das Komitee empfiehlt ebenfalls, dass größere Anstrengungen unternommen werden, um Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, an Universitäten oder anderen tertiären Bildungseinrichtungen zu studieren. Das Komitee empfiehlt ferner, dass der Vertragsstaat seine Bemühungen verstärkt werden, Lehrenden mit Behinderungen und Lehrenden, die die Gebärdensprache beherrschen, qualitative Ausbildungsmöglichkeiten zu bieten, um die Bildung von gehörlosen und hörgeschädigten Mädchen und Jungen in Übereinstimmung mit der offiziellen Anerkennung der Gebärdensprache in der Verfassung von Österreich zu fördern.¹

Ihre Aussage, dass „Österreichs Situation betreffend Kinder in Sondereinrichtungen oder Regeschulwesen nicht der UNO-Konvention widerspreche“, erinnert stark an ideologisch geführte Diskussionen in den 1980er Jahren. In diesen wurde die Frage gestellt, ob die schulische Integration von Kindern mit Behinderungen überhaupt möglich und sinnvoll ist und wenn ja, welche Kinder mit Behinderungen können integriert werden. Sie bringen in die Diskussion wiederum ein, ob schwerbehinderte Kinder weiterhin eine Sondereinrichtung brauchen. Dadurch scheint die Aufrechterhaltung von Sonderschulen für bestimmte Gruppen von Kindern mit Behinderung – nach wie vor – legitimiert. Versäumnisse der österreichischen Bildungspolitik werden an Kindern mit Behinderung festgemacht anstatt Barrieren zu berücksichtigen, „die sich im Umfeld und im System befinden und die individuelle Teilhabe behindern.“²

¹ http://www.bizeps.or.at/downloads/CRPD-C-AUT-CO-1_de.pdf, Seite 7

² Booth 2008



In diesem Zusammenhang von einem Wahlrecht zu sprechen, empfinden wir mittlerweile als Hohn.

Österreich weist ein vertikal differenziertes Bildungssystem auf. Das bestehende Sonderschulsystem mit elf Sonderschularten und die schulische Integration sind als gleichwertige Systeme gesetzlich verankert.³

Die Schulgesetzgebung nach Schulpflichtgesetz § 8a sieht **kein definitives Wahlrecht** vor, sondern die Mütter und Väter können lediglich den Wunsch für integrative Beschulung äußern.

Das Kindeswohl wird häufig in Zusammenhang mit dem Elternwahlrecht diskutiert. „Das Kindeswohl wird ausschließlich als Grenze der Inklusion behinderter Kinder diskutiert. Entsprechend fungiert das Kindeswohl als eine Art Abwehrmechanismus gegen Inklusion.“⁴

Bezüglich Schulwahl werden Eltern seitens der Schulbehörde (unter anderem Sonderpädagogische Zentren) beraten und diese erfüllen einen Doppelaufrag: Zum einen sollen sie die schulische Integration von Kindern mit Behinderungen unterstützen, zum anderen haben sie die Aufgaben einer Sonderschule zu erfüllen.⁵ In einer Studie konnte nachgewiesen werden, dass die Beratung durch eine integrationsbefürwortende oder integrationsskeptische Haltung der Personen beeinflusst wird.⁶

Allgemeine Schulen (integrativer Bereich) und Sonderschulen sind **nicht gleichwertig** ausgestattet.

„Steuern lässt sich der Elternwille auch über die ungleichwertige Ausstattung in den Förderschulen und allgemeinen Schulen. Deshalb gibt es Eltern, die zwar die gemeinsame Unterrichtung in der allgemeinen Schule wollen, aber dann doch die Förderschule wählen müssen, weil die Bedingungen einer umfassenden Versorgung für Kinder mit schwerwiegenderen Beeinträchtigungen dort besser sind. Statt den Konflikt von Eltern wahrzunehmen und Qualitätsverbesserungen in der Ausstattung der allgemeinen Schulen vorzunehmen, wird die geringere Nachfrage nach gemeinsamer Unterrichtung bei Eltern von Kindern mit schwerwiegenderen Beeinträchtigungen als Ausdruck des Elternwillens interpretiert.“⁷

Im integrativen Bereich zeigt sich, dass ganztägige Schulformen, Ganztagesbetreuungsangebote, ausreichend personelle Ressourcen (PädagogInnen, AssistententInnen ...), Verringerung der KlassenschülerInnenanzahl, um allen Kindern gerecht zu werden, fehlen und diese Bedingungen häufig an Sonderschulen vorzufinden sind. „Selbst in Bundesländern mit einem hohen Anteil von Integrationsklassen besuchen Kinder mit Lernschwierigkeiten, mit schweren Beeinträchtigungen, blinde, gehörlose und taubblinde Kinder vielfach eine Sonderschule.“⁸

Wie erklären Sie in diesem Zusammenhang das Elternwahlrecht?

³ Vgl. Feyerer (2013): Inklusive Regionen in Österreich. Bildungspolitische Rahmenbedingungen zur Umsetzung der UN-Konvention. In: behinderte Menschen. Zeitschrift für gemeinsames Leben, Lernen und Arbeiten. Ausgabe 2, S.35-44 (S. 38f.).

⁴ Wocken (2011): Über die Entkernung der Behindertenrechtskonvention. Ein deutsches Trauerspiel in 14 Akten, mit einem Vorspiel und einem Abgesang. In: Zeitschrift für Inklusion, Nr.4, <http://www.inklusion-online.net/index.php/inklusion/article/view/139/135> (Stand: 17.07.2013).

⁵ Specht et al (2006): Qualität in der Sonderpädagogik: Ein Forschungs- und Entwicklungsprojekt. Forschungsansatz, Ergebnisse und Schlussfolgerungen. Nummer 70, Zentrum für Schulentwicklung, Graz, S. 58.

⁶ Klicpera (2005): Elternerfahrung mit Sonderschulen und Integrationsklassen . Eine qualitative Interviewstudie zur Schulwalentscheidung und zur schulischen Betreuung in drei österreichischen Bundesländern. Wien: Lit Verlag GmbH, S. 168f.

⁷ Schumann (2012): Mit dem Elternwahlrecht zur Inklusion? Große regionale Unterschiede in Österreich. <http://bildungsklick.de/a/82951/mit-dem-elternwahlrecht-zur-inklusion> (Stand: 17.07.2013)

⁸ Klicpera/ GasteigerKlicpera 2004, 16 ff; zit. nach Feyerer (2009): Qualität in der Sonderpädagogik: Rahmenbedingungen für eine verbesserte Erziehung, Bildung und Unterrichtung von Schüler/inne/n mit sonderpädagogischem Förderbedarf. In: Specht (Hrsg.): Nationaler Bildungsbericht Österreich, Graz: Leykan, S. 73-98 (S. 87)



Seit etwa **30 Jahren** wird die **Umsetzung der schulischen Integration** ausprobiert, erprobt und es gibt unzählige praktische Erfahrungen. Es gibt zahlreiche Studien die belegen, dass von einem gemeinsamen Unterricht alle Kinder profitieren. **Weshalb werden wir im Jahr 2020 wissen, ob wir noch Sonderschulen benötigen?** Hierfür können die Ergebnisse der unterschiedlichsten Studien herangezogen werden oder beginnen wir in Österreich wieder von NEUEM?

Die Umsetzung der inklusiven Modellregionen geht trotz Bemühungen sehr zaghaft voran. Sie weisen auf die „**Bereitschaft**“ der drei Bundesländer Tirol, Kärnten und Steiermark hin, die eine inklusive Modellregion **sein wollen**.

Nach wie vor gibt es seitens des Bildungsministeriums keine klare Regelung, die die Bundesländer verpflichtet, Inklusive Modellregionen umzusetzen. Ewald Feyerer weist in diesem Zusammenhang darauf hin, „Für eine flächendeckende Implementierung müssen dann aber sehr wohl eindeutige Regelungen erarbeitet und legistisch umgesetzt werden, damit die Inklusion das Schulsystem verändert und nicht das Schulsystem die Inklusion.“⁹

Die **eigentliche Frage** die sich Bund, Länder und Gemeinden bis dato **nicht** stellen, lautet:
„Wie kann das österreichische Bildungssystem so verändert werden, dass alle Schülerinnen und Schüler selbstverständlich teilhaben und miteinander lernen und arbeiten können?“

Zudem fehlt bislang zur Gänze der Zugang zu weiterführenden Schulen. Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf und/oder Behinderungen ohne Abschluss im Regellehrplan haben keinen Rechtsanspruch auf einen Schulbesuch in weiterführende Schulen (Sekundarstufe II).¹⁰ Ein Besuch in weiterführende Schulen ist nur möglich, wenn ein Schulversuch (d.h. u. a. darf kein finanzieller zusätzlicher Mehraufwand entstehen) eingereicht wird.

Das **Recht auf Bildung** bis zum **18. Lebensjahr** ist derzeit **nur** an der **Sonderschule** möglich (siehe Schulunterrichtsgesetz § 2 Abs 2).

Alle SchülerInnen dürfen laut österreichischer Gesetzgebung ein freiwilliges 10. bzw. 11. Schuljahr an einer Hauptschule oder Polytechnischen Schule absolvieren. SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf dürfen dies grundsätzlich nur an einer Sonderschule. Aber auch bestehen Bestrebungen seitens der Schulaufsicht, SchülerInnen das 11. und 12. Schuljahr nicht mehr zu genehmigen.

Wir weisen darauf hin, dass insbesondere für Kinder mit Sonderpädagogischem Förderbedarf und mit Behinderung die Bildungseinrichtung „Schule“ zumeist der einzige Ort ist, um qualitätsvolle Bildung zu erhalten. Bildung ist zum einen die Voraussetzung für eine qualifizierte Erwerbsarbeit und damit für die Beteiligung am Lebensbereich Arbeit. Zum anderen vermittelt diese soziale und lebenspraktische Kompetenzen, die Voraussetzungen für eine selbstbestimmte Lebensgestaltung und für eine zukünftige Lebensorientierung sind. Vor diesem Hintergrund wird die Bedeutung der Qualität von schulischer Bildung und Ausbildung für alle Kinder und Jugendlichen deutlich. Dieser Aspekt wird auch im Artikel 24 „Bildung“ in der UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ die die Bundesrepublik Österreich einschließlich des fakultativen Zusatzprotokolls durch das österreichische Parlament am 26.09.2008, ratifiziert hat, deutlich. Dort heißt es:

⁹ Feyerer (2013): Inklusive Regionen in Österreich. Bildungspolitische Rahmenbedingungen zur Umsetzung der UN-Konvention. In: behinderte Menschen. Zeitschrift für gemeinsames Leben, Lernen und Arbeiten. Ausgabe 2, S.35-44 (S. 44).

¹⁰ Engl (2013): Ein steiniger Weg zur schulischen Berufsausbildung. In „iwi – integration wien informiert.“ Ausgabe 11, S. 4 – 6. Abrufbar unter: http://www.integrationwien.at/docs/iwi/iwi_11.August_2013.pdf

„(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen.“

Können sich Kinder dem Schulsystem nicht anpassen – und das trifft auf immer mehr Kinder zu – dann findet neben der ohnehin schon bestehenden Selektion, die das österreichische Schulsystem unmittelbar mit sich bringt, eine zusätzliche Selektion in das Sonderschulsystem statt.

In gestrigen ORF Beitrag rechtfertigen und legitimieren Sie weiterhin die Aufrechterhaltung des Sonderschulsystems. Es ist nach wie vor „normal“, bestimmte Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung auszugliedern, sodass diese auch lernen und gefördert werden können. **Bestehende Barrieren, die im derzeitigen Umfeld sowie im System liegen und somit auch die individuelle Teilhabe verhindern bzw. wiederum zu einer Behinderung führen, werden völlig außer Acht gelassen.**

Wir weisen nochmals darauf hin, dass das derzeitige integrative Bildungssystem „systematisch unterfinanziert“¹¹ ist. Wie bereits erwähnt sind integrative Maßnahmen „weniger attraktiv und weniger leistungsfähig und damit ungleichwertig ausgestattet.“¹² Somit kann man das „Elternwahlrecht“ politisch auch durch eine ungleiche Mittelzuweisung für Sonderschulen und inklusive Schulen steuern.¹³ „Die Minderausstattung inklusiver Bildung widerspricht der Forderung eines hochwertigen Unterrichts (BRK, Artikel 24, 2). Die systematische Minderausstattung inklusiver Maßnahmen ist als ein Versagen ‚angemessener Vorkehrungen‘ zu werten und erfüllt damit den Tatbestand einer ‚unmittelbaren Diskriminierung‘ (vgl. BRK, Artikel 2).“¹⁴

In Anlehnung an die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ der Vereinten Nationen (1948), die UN-Konvention über die UN-Konvention über die Rechte des Kindes (1989), den Artikel 7 des Österreichischen Bundesverfassungsgesetzes (1997) sowie die die UN-Konvention über die Recht von Menschen mit Behinderung (2008) muss das **oberste Ziel** der österreichischen Bundesregierung **eine Schule für alle bzw.** muss ein rascher Umbau des Schulsystems gemäß der **UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu einer inklusiven Schule** erfolgen. Dieses Ziel wird vom Verein ‚Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen – Integration Wien‘ weiterhin kompromisslos im Sinne von **Recht statt Gnade** gefordert.

¹¹ Wocken (2011): Über die Entkernung der Behindertenrechtskonvention. Ein deutsches Trauerspiel in 14 Akten, mit einem Vorspiel und einem Abgesang. In: Zeitschrift für Inklusion, Nr. 4. Abrufbar unter: <http://www.inklusion-online.net/index.php/inklusion/article/view/139/135>

¹² Wocken (2011): Über die Entkernung der Behindertenrechtskonvention. Ein deutsches Trauerspiel in 14 Akten, mit einem Vorspiel und einem Abgesang. In: Zeitschrift für Inklusion, Nr. 4. Abrufbar unter: <http://www.inklusion-online.net/index.php/inklusion/article/view/139/135>

¹³ Schuhmann 2010 zit. nach Wocken (2011): Über die Entkernung der Behindertenrechtskonvention. Ein deutsches Trauerspiel in 14 Akten, mit einem Vorspiel und einem Abgesang. In: Zeitschrift für Inklusion, Nr. 4. Abrufbar unter: <http://www.inklusion-online.net/index.php/inklusion/article/view/139/135> (Stand: 17.07.2013).

¹⁴ Wocken (2011): Über die Entkernung der Behindertenrechtskonvention. Ein deutsches Trauerspiel in 14 Akten, mit einem Vorspiel und einem Abgesang. In: Zeitschrift für Inklusion, Nr. 4. Abrufbar unter: <http://www.inklusion-online.net/index.php/inklusion/article/view/139/135>

Abschließend halten wir fest:

„Zur Verwirklichung des Rechts auf Inklusive Bildung nach Artikel 24 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen braucht es nicht nur den politischen Willen sondern auch den Mut zu strukturellen Veränderungen.“

Dieses liegt im Verantwortungsbereich der österreichischen Bundesregierung, der neun Landesregierungen sowie der sämtlichen Zuständigkeiten.

In Ihrer Funktion als Bildungsministerin ersuchen wir Sie und Ihre Kolleginnen und Kollegen Verantwortung zu übernehmen!

Mit freundlichen Grüßen

Fritz Neumayer

Fritz Neumayer (Stellvertretender Vorstandsvorsitzender)
im Namen des gesamten Vorstands